Gemeinde Nordholz

Landkreis Cuxhaven

B-Plan Nr. 51

"Hinter dem großen Felde II"

und

5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach der Neuaufstellung

(zuvor 29. Änderung)

Behandlung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stand: 16.10.2014

	Bis zum 28.03.2014 eingegangene Stellungnahmen	Anschreiben Beteiligung	Eingangsdatum
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014
2	Nds. Landesforsten - Forstamt Harsefeld	"	26.03.2014
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	"	12.03.2014
4	EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	"	25.02.2014
5	EWE Netz GmbH	"	05.03.2014
6	Gasunie Deutschland Services GmbH	"	04.03.2014
7	Handwerkskammer zum B-Plan	"	25.03.2014
8	Handwerkskammer zur FNP-Änderung	"	25.03.2014
9	IHK Industrie- und Handelskammer Stade	"	17.03.2014
10	Kabel Deutschland	"	14.03.2014
11	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	"	26.03.2014
12	LGLN Amt für Landentwicklung	"	11.03.2014
13	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst zum B-Plan	"	26.02.2014
14	LGLN Katasteramt Wesermünde	"	27.02.2014
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	"	11.03.2014
16	Wasser-/Abwasserverband WEM Nord	"	04.03.2014
17	Wehrverwaltung	"	26.02.2014
18	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	"	03.04.2014
19	Wasser- und Bodenverbände Otterndorf	"	08.04.2014

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"		Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Behandlung der Anregungen			
lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
zu den o.g. Bauleitplan-Verfahren wird vom Landkreis Cuxhaven als beteiligter Behörde wie folgt Stellung genommen:	
Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken, sofern die Waldbelange unter enger Abstimmung mit der unteren Waldbehörde Berücksichtigung finden.	**Raumordnung** Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden.
Naturschutz und Landschaftspflege, Waldrecht (1) Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der Neuaufstellung Bebauungsplans Nr. 51 "Hinter dem großen Felde II" um eine Legitimierung der bereits durchgeführten Maßnahmen handelt. Die Fläche wird bereits vollständig genutzt und ist entsprechend versiegelt.	**Naturschutz und Landschaftspflege, Waldrecht** (1) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
(2) Durch die bereits durchgeführten Maßnahmen, die im Flächennutzungs- und Bebauungsplan legitimiert werden sollen, entstehen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft.	(2) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die bereits erfolgten Eingriffe sollen wie geplante Eingriffe behandelt und entsprechend kompensiert werden.
(3) Eingriffe in das Landschaftsbild werden in erster Linie hervorgerufen durch die Versiegelung des lntensivgrünlandes, die Errichtung der geplanten Lagerhalle, das Anlegen der beiden neuen Zufahrten im Norden des Grundstücks und zur Straßenseite sowie die Aufstellung landwirtschaftlicher Maschinen im vorderen Grundstücksbereich.	(3) Die Anregung wird beachtet. Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden im weiteren Verfahren angemessen gewürdigt und bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt.
(4) Eine Auseinandersetzung mit der zu erbringenden Kompensation für die bereits durchgeführten und geplanten Vorhaben hat nicht stattgefunden und wird somit als völlig unzulänglich erachtet. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit der Kompensation ist dringend erforderlich, da eine Legalisierung der vorhandenen Anlagen auf der Basis der jetzt vorliegenden Bauleitplanung nicht erfolgen kann.	(4) Die Anregung wird beachtet. Von der frühzeitigen Beteiligung wurde zunächst die Klärung des besonderen Untersuchungsbedarfes und die grundsätzliche Erhaltung dieses Standortes für das ansässige Lohnunternehmen erwartet. Nach Klärung oder Bestätigung der geplanten Betriebsabläufe und der wesentlichen Festsetzungen des B-Planes soll der Kompensationsbedarf insgesamt und vollständig neu ermittelt werden.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"		Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Behandlung der Anregungen			
lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014
Anregungen		**Behandlung**	

Anregungen	Behandlung
(5) Das gesamte Grundstück muss zwingend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Dazu ist eine Eingrünung entlang der gesamten Grundstücksgrenze notwendig. Dies ist denkbar durch die Pflanzung von ortsbildenden Eichen entlang der Wanhödener Straße sowie durch die Eingrünung in Form einer 3-reihigen Hecke bestehend aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen an der gesamten südwestlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze. Somit soll auch der 3 m breite unbebaute Mindestabstand an der südwestlichen Grundstücksgrenze eingehalten werden, der zurzeit nicht befolgt wird. Außerdem sollen auch die Nachbarn vor optischen und akustischen Beeinträchtigungen bewahrt werden.	(5) Die Anregung wird beachtet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden auch seitens der Gemeinde grundsätzlich als sinnvoll angesehen und sollen zumindest teilweise bei den Änderungen des B-Planes berücksichtigt werden.
(6) Aus der Liste der standorttypischen Gehölze (Seite 8) ist der Liguster (Ligustrum vulgare) zu streichen.	(6) Die Anregung wird beachtet. Der Liguster wird gestrichen.
(7) Die Anlegung der nicht einheimischen Koniferenhecke auf dem betreffenden Grundstück kann nicht als Kompensation anerkannt werden, da die Verluste von Funktionen des Naturhaushaltes durch die Errichtung einer standortfremden Schnitthecke nicht wieder hergestellt werden.	(7) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Eine nicht-einheimische Koniferenhecke ist weder geplant noch als Kompensation vorgesehen. Über dieser Hecke liegt kein Erhaltungsgebot sondern ein Gebot zum Anpflanzen von standorttypischen Bäumen und Sträuchern, außerdem ist die Beseitigung der Koniferen festgesetzt.
(8) Der Aussage auf Seite 10 der Begründung, der Charakter des Gebietes würde durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert werden, wird grundsätzlich widersprochen. Der Charakter des Gebietes kann nur dann vor Veränderungen bewahrt werden, wenn die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Dazu ist allerdings eine Auseinandersetzung mit der zu erbringenden Kompensation erforderlich, was hier gänzlich fehlt.	(8) Die Anregung wird beachtet. Hinsichtlich der Einbindung des Betriebsgeländes in die Umgebung sollen die bisher vorgeschlagenen Pflanz- und Schutzmaßnahmen qualitativ wie quantitativ verbessert werden. Nach Überarbeitung der wesentlichen Festsetzungen des B-Planes soll der Kompensationsbedarf insgesamt und vollständig neu ermittelt werden. Die sich ergebenden Kompensationsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.
(9) Alle weiteren anfallenden Kompensationen sind extern anzulegen. Es wird empfohlen, neue Waldflächen zu schaffen. Die Kombination der Kompensationen mit dem parallel laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 "Hinter dem großen Felde" ist grundsätzlich möglich. Die fehlende Eingrünung im Nordwesten als auch die externe Schaffung von Wald des o. g. Parallelverfahren ist mit dem hier vorliegenden Bebauungs- und Flächennutzungsplan zu vereinbaren.	(9) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die empfohlene Verfahrensweise ist von der Gemeinde in dieser Form bereits vorgesehen und im Grundsatz mit dem Lohnunternehmen abgestimmt.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"		Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Behandlung der Anregungen			
lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
Bezüglich der Eingriffsermittlung ist folgendes zu sagen: (10) Die Wertfaktoren sind aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt einzustufen: Hausgarten: 1,0; Intensivgrünland: 1,4; Pflanzflächen: 1,1 und unversiegelte Flächen: 0,5. Der Wert der Kompensation (WP/ha) muss entsprechend neu ermittelt werden.	(10) Die Anregung wird beachtet. Die angegebenen Werte weichen erheblich von bisher mit der UNB abgestimmten Werte ab und sind teilweise unangemessen. Zumindest die Werte für Intensivgrünland und Pflanzflächen müssten umgekehrt sein: Für Intensivgrünland 1,1 und für Pflanzflächen 1,4. Im weiteren Verfahren werden die Werte jedoch insgesamt neu bestimmt und begründet.
(11) Der Waldabstand von 100 m, welcher im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist, muss im Zuge der Bauleitplanung abgearbeitet werden. Eine Auseinandersetzung mit den Waldbelangen und im Speziellen mit dem Waldabstand hat hier überhaupt nicht stattgefunden. Es ist nicht pauschal vorauszusetzen, dass der im Bebauungsplan Nr. 41 .. Hinter dem großen Felde" geregelte Waldabstand von 15 m auch für den hier aufzustellenden Bebauungsplan übernommen werden kann. Vor allem nicht im Hinblick darauf, dass der Waldabstand von 15 m bereits jetzt schon nicht eingehalten wird. (12) Stattdessen ist die Anlage einer Waldsaumvegetation innerhalb des 15 m Abstandes zum Wald mit einer Breite von mindestens 5 m mittels standortgerechten einheimischen Sträuchern und Bäumen zweier Wuchsklassen, wie z. B. Haselnuss, Hainbuche, Weißdorn, Holunder, Eberesche, etc. sinnvoll, um den Wald vor Beeinträchtigungen zu schützen. Deshalb weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Abstand zum Waldabstand von 100 m weder bebaut noch anderweitig versiegelt werden darf. Im Bezug auf die geplante Lagerhalle sowie die Abstell- und Lagerungsflächen muss sich mit dieser Abstandsregelung auseinandergesetzt werden. (13) Die geplante Lagerhalle ist entsprechend der Abstände den zu errichtenden Heckenstrukturen und zum Wald anzupassen. Die Eingrünung ist hier von besonderer Bedeutung.	(11-13) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. Mit der Entwidmung des kleinen Waldstückes erübrigen sich die Anlage einer Waldsaumvegetation und anderer auf Wald bezogenen Maßnahmen.

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	Behandlung
(14) Es ist in keinem Fall zulässig, für Bereiche innerhalb eines 15 m Abstands eine nur reduzierte Bodenversiegelung mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung vorzunehmen. Diese Vorgaben wurden im bisherigen Bebauungsplan Nr. 41 .„Hinter dem großen Felde" seitens des Vorhabenträgers nicht eingehalten, müssen aber im hier aufzustellenden Bebauungsplan zwingend berücksichtigt werden.	(14-15) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. Damit kann die bisher vorgesehene 15 m breite Abstandsfläche entfallen oder zumindest verkleinert werden.
(15) Das Abstellen von Geräten im Wald ist ausdrücklich zu unterlassen.	
(16) Die gesamte Unterlage weist erhebliche Mängel bezüglich der naturschutzfachlichen Abarbeitung auf (Landschaftsbild, Kompensation, etc.).	(16) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass mit der frühzeitigen Beteiligung zunächst der Untersuchungsbedarf und die wesentlichen Entwicklungsziele zu klären sind.
Kreisstraßenbau	**Kreisstraßenbau**
(1) Seitens des Kreisstraßenbaulastträgers (Kreisstraßenmeisterei Dorum) bestehen Bedenken hinsichtlich der bereits vorhandenen Zufahrten. Bisher werden die Zufahrten sowohl als Zufahrt zum Betriebsgelände als auch als Abfahrt, auch im Begegnungsverkehr, benutzt. Die Zukunft lässt eine weitere Entwicklung des Betriebes erwarten, was mit zusätzlichem Schwerverkehr und Verkehr durch Großmaschinen mit Breiten von 3 m und größer einhergeht. Hier sind gleichzeitige Ein- und Ausfahrten zur Betriebsfläche dahingehend problematisch, dass sich eventuell Verzögerungen für den fließenden Verkehr auf der Kreisstraße ergeben. Eine Entzerrung dieser Fahrten durch die Bestimmung einer Zufahrt und abgesetzt davon einer Ausfahrt erhöht die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer (auch für die Mitarbeiter des Lohnbetriebes).	(1) Die Anregung wird beachtet. Die für die beiden Grundstückszufahrten vorgeschlagene Trennung in eine Zufahrt und eine Ausfahrt wird untersucht und ggf. angewendet.
(2) Hier ist eine örtliche Besichtigung und Entscheidung unter Einbeziehung des Ordnungsamtes, der Polizei, der Gemeinde Nordholz und dem Betriebsinhaber erforderlich. Gegen die Erweiterung des Betriebes an sich bestehen jedoch keine Bedenken.	(2) Die Anregung wird beachtet. Eine örtliche Besichtigung hat am 06.05.2014 stattgefunden.
(3) Sofern sich zu dieser Stellungnahme Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstraßenmeisterei Darum (Tel.: 04742-2075).	(3) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"		Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Behandlung der Anregungen			
lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
Untere Wasserbehörde (Oberflächenentwässerung) Seitens der Unteren Wasserbehörde wird folgender Hinweis gegeben: (1) Die Einleitung des Dachwassers einzelner gewerblicher Anlieger in unmittelbar angrenzende Vorfluter ist erlaubnisfrei gemäß § 32 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die Ableitung des Oberflächenwassers in ein Gewässer ist aber mit dem Gewässereigentümer bzw. dem zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen. (2) Eine Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG ist erforderlich, wenn zwei oder mehr Anlieger über gemeinsame Anlagen (§ 32 NWG) in ein Gewässer einleiten, oder die Einleitung über mehrere Grundstücke erfolgt. (3) Auch eine Versickerung des Oberflächenwassers einer gewerblichen Fläche bedarf einer Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG. Eine eventuell notwendige Erlaubnis wäre bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven zu beantragen.	**Unter Wasserbehörde (Oberflächenentwässerung)** (1) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Angrenzende Vorfluter sind nicht vorhanden. (2) Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die Notwendigkeit von Einleitungserlaubnissen ist dem Betrieb bekannt. (3) Die Anregung wird beachtet. Der Hinweis über die Notwendigkeit einer Einleitungserlaubnis auch für die Versickerung des Oberflächenwassers wird an das Lohnunternehmen weitergegeben.
Ordnungsamt Es bestehen hinsichtlich der Erweiterung des Betriebes keine Bedenken. Allerdings sollte die Lenkung der An- und Abfahrtsverkehre rechtzeitig untersucht und festgelegt werden. Insofern schließt sich das Ordnungsamt der Auffassung der Kreisstraßenmeisterei an.	**Ordnungsamt** Die Anregung wird beachtet Die für die beiden Grundstückszufahrten vorgeschlagene Trennung in eine Zufahrt und eine Ausfahrt wird untersucht und ggf. angewendet. Eine örtliche Besichtigung hat am 06.05.2014 stattgefunden.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
Beratend wird wie folgt Stellung genommen: **Zu beiden Bauleitplänen** 1. Ergänzend zur Stellungnahme aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die vorliegende Bauleitplanung den aktuellen Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Dies betrifft die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 in Hinblick auf den Wald. Die Aussage auf Seite 4 der Begründung ist insofern nicht korrekt. 2. Zu den Ausführungen auf Seite 9 der Begründung zur Belastung der Nachbarn an der Wanhödener Straße ist folgendes anzumerken: da der Verkehrslärm dem Betrieb zuzuordnen ist, wird er die Werte der TA-Lärm für die benachbarte Bebauung, die den Schutzanspruch eines Misch-, bzw. Dorfgebietes genießt, einhalten müssen. Es kann nicht im Sinne des Gewerbetreibenden sein, wenn auf der Ebene der Bauleitplanung die Konflikte kleingeredet werden und sich dann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens unerwartet Einschränkungen ergeben. 3. Es fehlen bislang: a. Eine Begründung für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und Wald und die gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB nötige Ermittlung von Innenentwicklungspotentialen, Brachflächen u.ä.. Hier ist auch auf vorhandene unbebaute Potentiale an gewerblichen Bauflächen einzugehen. b. Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem Belang gesunder Wohnverhältnisse, insbesondere in Bezug auf den induzierten Verkehr. c. Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes. d. Aussagen zu den Belange der Land- und Forstwirtschaft; e. Eine Auseinadersetzung mit der Verkehrsanbindung an die Kreisstraße (siehe Stellungnahme der Kreisstraßenmeisterei und des Ordnungsamtes). f. Aussagen zur Ver- und Entsorgung, auch in Bezug auf schnelles Internet.	**Beratender Teil** **zu beiden Bauleitplänen** 1. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Auf Anregung des Forstamtes Harsefeld soll das kleine Waldstück entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. 2. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die angesprochenen Bedenken zum Verkehrslärm werden nicht geteilt, da der tägliche Ziel- und Quellverkehr an normalen Werktagen wahrscheinlich deutlich unter 100 Kfz/24h liegt und sich zudem auf den Tageszeitraum beschränkt. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen an einigen Wochenenden während der Erntezeit. Das ist in ländlichen Bereichen aber allgemein üblich und ortstypisch. Zudem wird die Erweiterungsfläche teilweise als Mischgebiet und teilweise als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Für diesen Bereich dürfen die betrieblichen Aktivitäten das Wohnen nicht wesentlich stören. 3. Die Anregungen werden teilweise beachtet. Die Begründung wird mit dem Fortgang des Verfahrens auch in dem Umfang ergänzt, der tatsächlich erforderlich ist.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"		Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Behandlung der Anregungen			
lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014
Anregungen		**Behandlung**	

4. Ein Umweltbericht mit den nötigen Aussagen gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch fehlt bislang noch.

   a. Zum Schutzgut Mensch ist der induzierte Verkehr nachvollziehbar zu ermitteln und zu prüfen, ob der Verkehrslärm mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes bzw. Wohngebietes (nordöstlich der K 14) zu vereinbaren ist.

   b. Zu den Planungsalternativen verweise ich aus Punkt 3 a.

   c. Als Monitoring-Maßnahme bietet sich die Überwachung des Versiegelungsgrades an.

5. Das beigefügte Schallgutachten ist für die Verwendung in den Bauleitplan-Verfahren aus folgenden Gründen ungeeignet:

   a. Die Bauleitplanung stellt auf Emissionen ab, nicht auf Immissionen. Es daher die DIN 18005 einschlägig, nicht die TA Lärm.

   b. Bei der Nutzung des Betriebsgeländes wurden die Angaben des Betriebsinhabers zur derzeitigen Nutzung zugrunde gelegt, nicht jedoch eine Prognose in Bezug auf die Nutzungen, die auf der Grundlage der Bebauungspläne möglich sind.

   c. Im Rahmen der Bauleitplanung sind als Immissionsorte - abweichend von den Regelungen der TA Lärm - auch die Außenwohnbereiche als schutzbedürftige Nutzungen zu betrachten.

   d. Es ist unverständlich, warum die Wohnhäuser westlich der Wanhödener Straße alternativ als Mischgebiet eingestuft wurden. Erfahrungsgemäß ist in der Erntezeit mit nächtlicher Betriebsaktivität zu rechnen.

4. Die Anregungen werden beachtet.

   Der Umweltbericht wird nach Überarbeitung des B-Planes und seiner Abstimmung erstellt. Die genannten Themen werden dabei in angemesser Weise berücksichtigt.

5. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

   a) Die Bauleitplanung stellt sehr wohl auf Immissionen (nämlich auf die Einhaltung der lärmartenspezifischen Orientierungs-/Richt-/Grenzwerte an den Immissionsorten ab). Gemäß Unterkapitel 7.5 der DIN 18005 sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich gewerblicher Anlagen nach TA Lärm zu ermitteln. Und die TA Lärm stellt die Ermittlung und Beurteilung von Lärmimmissionen auf schutzbedürftige Bebauungen ab.

   b) Die vorliegende Planung dient der Legitimierung, Neuordnung und Beschränkung der bereits bestehenden Nutzungen. Für weitergehende quantitative wie qualitative Wachstumsprognosen liegen derzeit weder betriebliche Zielsetzungen noch Einschätzungen vor. Die Ziele der eingeleiteten Verfahren entsprechen im wesentlichen der bestehenden Situation mit den bereits dargestellten Entwicklungsmöglichkeiten. Die zulässigen Nutzungen bleiben auf den Betrieb beschränkt. Ein allgemein geltendes Gewerbegebiet ist nicht geplant.

   c) Gemäß Unterkapitel 7.5 der DIN 18005 sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich gewerblicher Anlagen nach TA Lärm zu ermitteln. Abweichungen von der TA Lärm bei Außenwohnbereichen in Zusammmenhang mit Gewerbelärm sind nicht bekannt.

   d) Die Frage, ob Wohn- oder Mischgebiet, ist hier unerheblich, da im Regelbetrieb ohne Brecheranlage nordöstlich der Wanhödener Straße auch der WA - Immissionsrichtwert eingehalten wird.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
Zur Flächennutzungsplan-Änderung	**Zur Flächennutzungsplan-Änderung**
6. Die Nummer der Flächennutzungsplan-Änderung ist vermutlich in Kürze nicht mehr korrekt. Es wird bedauert, dass die absehbaren Entwicklungsabsichten des Betriebes in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Berücksichtigung gefunden haben, sodass eine Änderung noch vor lnkrafttreten der Neuaufstellung nötig wird.	6. Die Anregung wird beachtet. Das Änderungsverfahren wird künftig unter der Bezeichnung 5. FNP-Änderung nach der Neuaufstellung weitergeführt.
Zum Bebauungsplan	**Zum Bebauungsplan**
7. Die Planung führt dazu, dass das Wohnhaus Wanhödener Straße 263 von gewerblichen Nutzungen umgeben sein würde. Die kleinteilige Mischung von Mischgebiet und Gewerbegebiet im Bereich der straßenbegleitenden Bebauung ist städtebaulich nicht sinnvoll und in Bezug auf die Nachbarschaft konfliktträchtig. Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:	7. Die Anregungen werden teilweise beachtet.
a. Der Bereich GEe1 und GEe2 sollte als Mischgebiet festgesetzt werden.	a. Die Anregung wird beachtet. Die Bereiche Ge1 und Ge2 werden als Mischgebiet festgesetzt.
b. Das Mischgebiet sollte durch eine dichte, dreireihige Bepflanzung vom Gewerbegebiet abgegrenzt werden. Durch textliche Festsetzung könnte ein Fußweg in einer maximalen Breite von 1,50 m vom Mischgebiet zum Gewerbegebiet ermöglicht werden. Dies würde dem Nachbarschutz dienen, die ausgestellten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen vor Staub aus dem Brecherbetrieb schützen und die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die gewerblichen Aktivitäten der Fa. Appiarius abmildern.	b. Die Anregungen werden teilweise beachtet. Zur Abgrenzung des Mischgebietes ist eine dichte dreireihige Bepflanzung festgesetzt. Eine 1,5 m breite fußläufige Verbindung zum Gewerbegebiet reicht jedoch nicht aus. Es wird eine zweite Ausfahrt benötigt. Der Brecher erzeugt keinen Staub, da der Betrieb unter Erzeugung eines Wassernebels erfolgt.
c. Aus Ortsbildgründen ist auch nach Südwesten hin eine durchgängige dichte dreireihige Bepflanzung zu fordern.	c. Die Anregung wird beachtet. Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze wird eine durchgängige dreireihige Bepflanzung festgesetzt. Der Bereich der bestehenden Lagerboxen bleibt dabei jedoch offen.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
8. Da die Ausstellung von Landmaschinen laut textlicher Festsetzung Nr. 1.2 eine Hauptnutzung ist, ist diese Ausstellungsfläche eine Hauptanlage und kann nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden. Die Festsetzung des gesamten vorderen Bereichs als Fläche für Nebenanlagen ist nicht möglich und auch nicht zweckdienlich.	8. Die Anregung wird beachtet. Die überlagerte Festsetzung von Nebenanlagen entfällt.
9. Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 wurde aus dem Bebauungsplan Nr. 41 übernommen. Diese Festsetzung war bereits damals in der beratenden Stellungnahme in Frage gestellt worden. Gemäß § 23 BauNVO sind die baulichen Anlagen innerhalb der Baugrenzen anzuordnen. Außerhalb der Baugrenzen können Nebenanlagen von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 NBauO müssen die nicht-überbaubaren Flächen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 ist daher zu streichen. Stattdessen sollte in Abstimmung mit der Unteren Waldbehörde der notwendige Waldabstand von Neben- (und natürlich auch Haupt-) anlagen freigehalten werden und zwar mittels einer Festsetzung im Sinne des § 23 (5) BauNVO.	9. Zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 entfällt. Das kleine Waldstück wird auf Anregung des Forstamtes Harsefeld entwidmet und der Verlust durch angemessene externe forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert.
10. Das Gewerbegebiet ist in drei Teilbereiche gegliedert, die allesamt als "eingeschränkt" gekennzeichnet sind. Eine Einschränkung ist allerdings nur durch die textliche Festsetzung 1.2 (1) formuliert, ansonsten handelt es sich m.E. um eine Gliederung.	10. Die Anregung wird beachtet. Die Gebiete GEe1 und GEe2 werden als Mischgebiet festgesetzt. Das Gebiet GEe3 bleibt ohne Ziffer als GEe bestehen. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 entfällt.
11. ln der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist der angegebene § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO als Rechtsgrundlage für die vorgenommene Gliederung ungeeignet, da sich diese Gliederungsmöglichkeiten auf die in den jeweiligen Paragrafen aufgeführten allgemein und ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen beziehen. Möglich ist zwar eine Gliederung nach der Art der Anlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO). Hierbei ist aber auf Anlagetypen abzustellen. Ein Festsetzungsfindungsrecht und die Planung konkreter Projekte stehen der Gemeinde bei einem Angebotsplan nicht zu. Die textliche Festsetzung Nr. 1 ist daher insgesamt korrekturbedürftig.	11. Die Anregung wird beachtet. Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird insgesamt überarbeitet. Dazu werden die beiden Verfahren (1. Änderung des B-Planes Nr. 41 und der B-Plan Nr. 51) zusammengeführt.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
12. Für die textliche Festsetzung Nr. 1.3 (2) fehlt zudem im Baugesetzbuch die Rechtsgrundlage. Gemäß § 9 BauGB erfordern alle Festsetzungen städtebauliche Gründe, die hier nicht ersichtlich sind.	12. Die Anregung wird beachtet. Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 (2) wird ersatzlos gestrichen.
13. Die Gliederung des Gewerbegebietes unter Ausschluss von diversen in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen erfordern in der Begründung eine Aussage darüber, dass die ausgeschlossenen Nutzungen anderweitig in Gewerbegebieten der Gemeinde angesiedelt werden können (siehe § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). Ich bitte die Begründung entsprechend zu ergänzen.	13. Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den konkreten Anforderungen des ansässigen Betriebes. Die Planung dient allein seiner Erhaltung und seiner räumlichen Entwicklungsmöglichkeit. Ein allgemeines Gewerbegebiet ist hier nicht geplant. Das Verfahren wird als vorhabenbezogener B-Plan mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 41 zusammengelegt und weitergeführt.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Nds. Landesforsten - Forstamt Harsefeld	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
zur vorliegenden Bauleitplanung haben wir aus forstfachlicher Sicht folgende Anmerkungen zu machen: Der Geltungsbereich grenzt im Südwesten direkt an eine kleine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes, der überwiegend aus Eichen besteht. Zwischen diesem Wald und der im Bebauungsplanentwurf Nr. 51 dargestellten Baugrenze ist ein Abstand von nur 15 m vorgesehen. Damit wird sowohl der nach RROP geforderte Abstand von 100m als auch der zur Gefahrenabwehr z.B. hinsichtlich einer Windwurfgefahr erforderliche Sicherheitsabstand, der mindestens einer hier maximal erreichbaren Baumlänge beträgt, deutlich unterschritten. Aufgrund der Lage dieser Waldfläche direkt an der vorhandenen Bauschutt-Recyclinganlage und der bereits vorhandenen Überlagerung ihrer Waldfunktionen durch die Nutzung als Abstell- und Lagerstätte regen wir deshalb an, diese (durch Waldumwandlung) zu überplanen und den Verlust an Waldfunktionen an anderer Stelle durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen.	Die Anregung wird beachtet. Der kleine Eichenwald soll zwar teilweise erhalten bleiben, aber als Wald entwidmet und der Verlust durch eine Ersatzaufforstung oder andere forstwirtschaftliche Maßnahmen kompensiert werden. Hinweis: Der B-Plan Nr. 51 wird nicht als selbstständiges Verfahren weitergeführt, sondern als Erweiterung in die 1. Änderung des B-Planes Nr. 41 integriert.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2014	12.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
zum B-Plan Nr. 51 die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2014	12.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
zur 5. FNP-Änderung die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
4	EMPG Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	20.02.2014	25.02.2014

Anregungen	**Behandlung**
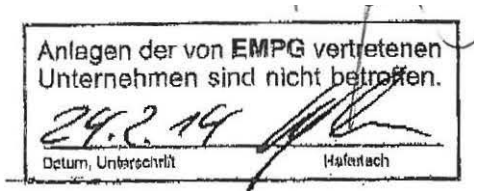	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	EWE Netz GmbH	20.02.2014	05.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir beabsichtigen keine Maßnahmen in den oben genannten Bereichen. Unsererseits bestehen keine Anregungen und Bedenken zu dem oben genannten Vorhaben. Gerne können Sie zukünftige Anfragen auch direkt an unser Postfach NCD Planung Bau@ewe-netz.de senden. Haben Sie noch Fragen hierzu? Sie erreichen Frau Asta Henschke unter der Telefonnummer 04721 5906-432.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Gasunie Deutschland Services GmbH	20.02.2014	04.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass die Gasunie Deutschland Services GmbH mit Wirkung 01.07.2008 Plananfragen für die im Eigentum der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH) befindlichen Anlagen prüft und beantwortet.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	Handwerkskammer zum B-Plan	20.02.2014	25.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
zum B-Plan Nr. 51 Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Untertagen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
8	Handwerkskammer zur FNP-Änderung	20.02.2014	25.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
zur 5. FNP-Änderung Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Untertagen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	IHK Industrie- und Handelskammer Stade	20.02.2014	17.03.2014

Anregungen	Behandlung
in Zusammenhang mit der uns zur Kenntnis gegebenen Planung haben wir derzeitig keine Anregungen vorzutragen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Der Bitte wird entsprochen.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Kabel Deutschland	20.02.2014	14.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	20.02.2014	26.03.2014

Anregungen	Behandlung
nach Durchsicht der Unterlagen stellen wir fest, dass sich das Gebiet der o. g. Vorhaben außerhalb des Verbandsgebiets des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde befindet.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
Sollte externe Kompensationsmaßnahmen innerhalb unseres Verbandsgebietes geplant sein, bitten wir um erneute Beteiligung am Verfahren.	Der Bitte wird ggf. entsprochen.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
12	LGLN Amt für Landentwicklung	20.02.2014	11.03.2014

Anregungen	Behandlung
das Amt für Landentwicklung hat sowohl von Seiten der Flurbereinigung als auch der ländlichen Strukturförderung keine Bedenken bezüglich der Bauleitplanverfahren.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
13	LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst zum B-Plan	20.02.2014	26.02.2014

Anregungen	**Behandlung**
Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungsnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der all iierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung . <u>Vermerk auf dem Beiblatt:</u> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Der Gemeinde liegen keinerlei Hinweise oder Verdachtsmomente für eine Bombardierung des Bereiches im 2. Weltkrieg oder für das Vorhandensein anderer Kampfmittel vor. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung wird daher zu diesem Zeitpunkt nicht als erforderlich angesehen.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
14	LGLN Katasteramt Wesermünde	20.02.2014	27.02.2014

Anregungen	**Behandlung**
im Rahmen der Beteiligung von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange unterrichten Sie uns über die vorgesehene Änderung der Bauleitplanung und bitten um schriftliche Stellungnahme bis zum 26.04.2014. Seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung bestehen hierzu keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
Ich weise allerdings darauf hin, dass bei der Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens ein Quellenvermerk gemäß den Verwendungsund Geschäftsbedingungen anzubringen ist. Dieses wurde in den Anlagen 4, 5 und 6 des Lärmimmissionsgutachtens versäumt.	Das Büro für Schalluntersuchungen wird auf die Notwendigkeit zur Ergänzung von Quellenvermerken hingewiesen.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	20.02.2014	11.03.2014

Anregungen	**Behandlung**
die von Ihnen vorgelegte Planungen habe ich zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
16	Wasser-/Abwasserverband WEM Nord	20.02.2014	04.03.2014

Anregungen	Behandlung
gegen die o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 , 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 bestehen unsererseits keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht. Hinweis: Der B-Plan Nr. 51 wird nicht als selbstständiges Verfahren weitergeführt, sondern als Erweiterung in die 1. Änderung des B-Planes Nr. 41 integriert. Gleichzeitig wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Genehmigung der FNP-Neuaufstellung als 5. Änderung nach der FNP-Neuaufstellung weitergeführt.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
17	Wehrverwaltung	20.02.2014	26.02.2014

Anregungen	**Behandlung**
das Planungsgebiet befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Nordholz. Aufgrund der Bauhöhe von bis zu 10 m bestehen gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz ist mit entsprechenden Emissionen, z. B. Fluglärm, zu rechnen. Daher können keine Ersatzansprüche diesbezüglich geltend gemacht werden. Das Aufstellen von temporären Hindernissen, z.B. Baukränen, im Bauschutzbereich ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr rechtszeitig zu beantragen.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
Bei Änderung der Planungen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Der Bitte wird ggf. entsprochen.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
18	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	20.02.2014	03.04.2014

Anregungen	**Behandlung**
aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Gemeinde Nordholz - 5. FNP-Änderung - B-Plan Nr. 51 „Hinter dem großen Felde II"	Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
19	Wasser- und Bodenverbände Otterndorf	20.02.2014	08.04.2014

Anregungen	**Behandlung**
zu den oben aufgeführten Bauvorhaben bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Hadeln keine Bedenken. Es befinden sich keine Verbandsgewässer und/ oder Verbandsanlagen innerhalb des Planungsgebietes. Auch aus Sicht des Cuxhavener Entwässerungsverbandes bestehen keine Bedenken, da sich dieser Verband außerhalb des Planungsgebietes befindet.	Zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.